



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

DIPL.-ING. (UNIV.) ALEXANDER EMIL SCHRÖPFER

OBERSTLEUTNANT D.R. (ALGORAKSHA)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger (UN-Deklaration 53/144)

Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen | Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com | **eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432**

PRÄAMBEL:

**HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)**

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

ZURÜCKWEISUNG EINER FORMUNWIRKSAMEN KOSTENRECHNUNG

An die

Direktorin des Sozialgerichts Itzehoe

(persönlich / zur sofortigen dienstaufsichtlichen Klärung)

Datum: 04. September 2026

EILBEDÜRFTIGE GEGENVORSTELLUNG & DIENSTAUF SICHTSRÜGE

Formelle und unerbittliche Zurückweisung

der formunwirksamen Scheinkostenrechnung vom 01.09.2026

Sache: „Alexander Schröpfer ./ Jobcenter Dithmarschen“,

Az. S 14 AS ./26 ER (Eilantrag vom 29.01.2026)

Kassenzeichen: 03021002295000

Vorgang: Zusendung einer editierbaren Microsoft Word-Datei (.docx) ohne Unterschrift, ohne Siegel, ohne qualifizierte elektronische Signatur (QES) und unter vollkommener verfassungsrechtlicher und sozialprozessualer Realitätsverweigerung.

Sehr geehrte Frau Direktorin,

es gibt Momente im Leben eines Menschenrechtsverteidigers, da schwankt man zwischen fassungsloser Bewunderung für den Humor Ihrer Justizbehörde und akutem Mitleid mit dem Zustand der dortigen Verwaltung. Was mir Ihre Urkundsbeamtin S. am 01.09.2026 in mein elektronisches Justizpostfach geschickt hat, sprengt die Grenzen der prozessualen Vernunft und betritt das glorreiche Reich der ungeschminkten Realsatire.

Zunächst einmal ein ehrlich gemeintes und freudiges Lob: Sie haben es geschafft! Das Sozialgericht Itzehoe hat tatsächlich das elektronische Bürgerpostfach (eBO) benutzt! Nach Jahren des Papier-Kriegs ist dies ein evolutionärer Meilenstein. Herzlichen Glückwunsch zu dieser technischen Meisterleistung.

Doch damit erschöpft sich der Glanz auch schon vollständig. Denn anstatt mir eine rechtssichere, verschlüsselte und ordnungsgemäß signierte PDF-Kostenentscheidung zuzustellen, schickt mir Ihre Geschäftsstelle eine vollkommen offene, frei editierbare und unsignierte Microsoft Word-Datei (.docx) (Dateiname: 20260901_Kostenrechnung_87ab250b-5784-4bae-89dc_b_00_5a66d12264c03635e063b5d33e0aefbd.docx).

Ein digitaler Schmierzettel, den ich auf meinem Computer in fünf Sekunden so umschreiben könnte, dass das Sozialgericht Itzehoe mir 500 Euro schuldet – und niemand würde den Unterschied merken, da jegliche digitale Sicherung, jegliche qualifizierte elektronische Signatur (QES) und jegliches Siegel fehlen! Das ist kein Justizverwaltungsakt, das ist eine digitale Lachnummer.

I. Die fiktive „Dithmarschen-Klage“ – Was habe ich mit diesem Verfahren zu tun?

Schauen wir uns dieses Meisterwerk der justiziellen Phantasie einmal inhaltlich an. Die Kostenrechnung lautet auf die Sache: „Alexander Schröpfer ./ Jobcenter Dithmarschen“ (Az. S 14 AS ./26 ER).

Was zur Hölle habe ich persönlich mit dem Jobcenter Dithmarschen zu tun? Ich bin weder Leistungsempfänger noch Kläger gegen diese spezifische Behörde. Die nackte Wahrheit, die Ihr Gericht so meisterhaft zu verdrängen versucht, sieht wie folgt aus:

Ich bin ein völkerrechtlich geschützter Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144). Ich habe mein Haus und meine Adresse als Post- und c/o-Zustellungsadresse für eine mittellose Frau zur Verfügung gestellt, die von der schleswig-holsteinischen Justizbürokratie in die absolute Obdachlosigkeit und existentielle Vernichtung getrieben wurde. Weil Ihr Sozialgericht es trotz eiligster Anträge monatelang nicht geschafft hat, das nackte Überleben dieser obdachlosen Frau verfassungsrechtlich zu sichern, habe ich mich als humanitäre Instanz eingeschaltet, um ihr wenigstens eine ladungsfähige Adresse und ein rechtliches Gehör im Postverkehr zu verschaffen.

Und was macht Ihre Geschäftsstelle? Anstatt dem obdachlosen Menschen zu helfen, konstruiert sie ein fiktives Verfahren, benennt mich eigenmächtig als „Kläger“ gegen das Jobcenter Dithmarschen und versucht nun, mir dafür eine Rechnung über 511,50 EUR aufzubrummen! Wenn das die Methode Ihres Hauses ist, unbequeme Menschenrechtsverteidiger, die die eklatanten Schutzpflichtverletzungen der Justiz anprangern, prozessual auszugrenzen und finanziell einzuschüchtern, dann ist diese Rechnung hiermit krachend gescheitert.

II. Die eklatanten gesetzlichen Rechtsbrüche der Scheinkostenrechnung

Die Justizangestellte S. hat mit diesem digitalen Entwurf gleich vier fundamentale Rechtsbrüche auf einmal begangen:

Sittenwidrige Missachtung der Kostenfreiheit (§ 183 SGG): Das Verfahren S 14 AS ./26 ER betrifft existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II. Gemäß § 183 Satz 1 SGG ist dieses Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für Leistungssuchende und deren Vertreter grundsätzlich vollkommen gerichtskostenfrei! Hier einfach das Gerichtskostengesetz (GKG) KV 7110 anzuwenden, das für nicht-kostenprivilegierte Großkonzerne oder Arbeitgeber gilt, und einen fiktiven Streitwert von 5.000,00 Euro aus dem Hut zu zaubern, ist ein vorsätzlicher materieller Rechtsbruch.

Das „Word-Format-Nullum“: Eine offene, beliebig manipulierbare .docx-Datei ohne jegliche handschriftliche Unterschrift, ohne Dienstsiegel und ohne qualifizierte elektronische Signatur (QES) ist im elektronischen Rechtsverkehr (§ 65a SGG) rechtlich absolut inexistent. Es ist ein formelles Nullum – ein digitaler Schmierzettel ohne jegliche Rechtskraft.

Während Ihr Haus von freien Menschen pedantisch QES-Signaturen einfordert, rotzt Ihre Geschäftsstelle unsignierte Word-Dateien heraus. Das ist gelebte Doppelmoral.

Die bizarre Handelsregister-Belehrung:

In der beigegefügt Rechtsbehelfsbelehrung verweist die Urkundsbeamtin für ein Verfahren vor dem Sozialgericht allen Ernstes auf eine Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über das „**elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister**“ (GVOBl. Schl.-H. 2006). Was hat die Existenzsicherung einer obdachlosen Frau mit einem Handelsregister zu tun? Arbeitet Ihre Geschäftsstelle mit kopierten Textbausteinen aus dem Jahr 2006, die blindlings in existenzielle Sozialgerichtsakten geworfen werden?

III. Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung (Art. 41 der EU-Grundrechtecharta)

Als freier Mensch und Menschenrechtsverteidiger berufe ich mich Ihnen gegenüber direkt auf Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh). Dieser garantiert das Recht auf eine gute, unparteiische, gerechte und innerhalb angemessener Frist stattfindende Behandlung aller Angelegenheiten durch die Institutionen der Mitgliedstaaten, wenn sie Unionsrecht ausführen (was bei der Existenzsicherung im SGB II/SGB XII zwingend der Fall ist).

Diese unsignierte, fehlerhafte und rechtswidrige Word-Datei ist das genaue Gegenteil einer guten Verwaltung. Sie ist das Resultat einer administrativen Trägheit und Ignoranz, die die unantastbare Würde des Menschen (Art. 1 GG) und die europarechtlichen Standards mit Füßen tritt. Sie haben nicht das Recht, die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Spielregeln willkürlich außer Kraft zu setzen, nur weil Sie mit der Vertretung einer obdachlosen Frau überfordert sind.

IV. Formelle Anträge an die Leitung des Sozialgerichts Itzehoe

Ich weise diese dreiste, rechtswidrige und formunwirksame Scheinkostenrechnung hiermit formell, vollumfänglich und unter lautem Lachen als nicht existent zurück. Es werden auf diesen digitalen Entwurf keinerlei Zahlungen geleistet.

Ich fordere bei Ihnen als Direktorin des Sozialgerichts Itzehoe hiermit formell:

Die sofortige, ersatzlose und formelle Stornierung des unter dem Kassenzeichen 03021002295000 und dem Az. S 14 AS ../26 ER geführten Kostenansatzes in allen Justizregistern Ihres Hauses.

Eine umfassende dienstaufsichtliche Überprüfung der Urkundsbeamtin S. und der dahinterliegenden Organisationseinheit wegen des rechtswidrigen Versands manipulierbarer Word-Dokumente im elektronischen Rechtsverkehr.

Eine schriftliche Erklärung darüber, wie Ihr Haus gedenkt, die Existenzsicherung der obdachlosen Frau künftig zu gewährleisten, anstatt deren ehrenamtlichen Menschenrechtsverteidiger mit absurden Kostenforderungen zu überziehen.

Sollten Sie tatsächlich der Ansicht sein, eine editierbare Word-Datei stelle eine wirksame Kostenrechnung dar, erwarte ich von Ihnen einen rechtsmittelfähigen, ordnungsgemäß mit QES signierten Bescheid über diese Zurückweisung. In diesem Fall freue ich mich schon jetzt auf das nächste gerichtliche Nachspiel, bei dem wir diesen Dilettantismus öffentlich sezieren werden.

In unerschütterlicher Gesetzestreue, verfassungsrechtlicher Verantwortung und mit humorvollen Grüßen,

Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer

Freier Mensch / Souverän

(elektronisch eingereicht und signiert über eBO)

PS: Es wird langsam Zeit, den verfassungsrechtlichen Irrweg zu verlassen:

Leitsätze

Es entspricht nicht dem Zweck der Norm und ist als sachfremd anzusehen, wenn Jobcenter oder Sozialgerichte eine vollständige Entziehung oder Versagung nach § 66 Abs. 1 SGB I im Bereich existenzsichernder Leistungen mit Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit zu begründen versuchen (**entgegen: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: L 6 AS 121/13, juris Rn. 47**; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 – L 4 AS 554/15 –, Rn. 66, juris).

Bei einer Versagung bzw. Entziehung von mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs der Leistungen der Grundsicherung muss eine Behörde in ihren Ermessenserwägungen erkennen lassen, anlässlich welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher außerordentlicher Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein soll, um die bislang unterbliebene Mitwirkung zu veranlassen und wesentlich zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts beizutragen.

Zur Sicherstellung, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls aufgeklärt werden, die der geforderten Mitwirkung oder der Entziehung bzw. Versagung entgegenstehen, aber vom Betroffenen möglicherweise schriftlich nur nicht dargelegt werden (können), muss die Behörde vor dem Erlass einer Versagung bzw. der Entziehung von Leistungen der Grundsicherung bei entsprechenden Anhaltspunkten dem betroffenen Menschen die Gelegenheit geben, seine persönliche Situation nicht nur schriftlich, sondern auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung vorzutragen.

Jedem steuerfinanzierten „Kundenberater“ jedes steuerfinanzierten „Jobcenters“ ist es zuzumuten, seinen königlichen „Kunden“ bei Bedarf „Kundengespräche“ in wertschätzendem Ton anzubieten und wohlwollend um ihre Mitwirkung zu werben.

Das Sozialgericht Karlsruhe bereut zutiefst seinen im Fall der Klägerinnen einstweilen verfassungswidrigen Irrweg, sein unverzeihliches Versagen.

S 12 AS 2046/22 - 09.05.2023

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“

— **Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde.“

— **Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949**

„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden.“

— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.

„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden.“

— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden.“

— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. DAS ZITIERGEBOT (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“ Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

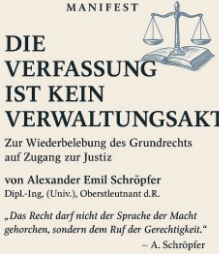
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com -ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b633  
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.

